



Merkblatt Nr. 2

Thema: Elternzeit

Die Elternzeit gibt Arbeitnehmer*innen die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten.

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler und zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte können Elternzeit verlangen. Der Anspruch auf Elternzeit besteht unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

Wie lange kann Elternzeit beansprucht werden?

Jedes Elternteil hat einen Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit zur Betreuung und Erziehung seines Kindes. Ein Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (also bis Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag). Ein Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit kann auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen. Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an, es sei denn, die Elternzeit wird vorzeitig beendet.

Wie und wann muss die Elternzeit beantragt werden?

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Soll die Elternzeit mit der Geburt des Kindes beginnen, muss die Anmeldung spätestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (z.B. bei Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters oder Beginn einer Adoptionspflege). Wird die Frist nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit.

Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um die noch verbleibende Zeit flexibel gestalten zu können. Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird. Eine Verlängerung ist in diesem Fall nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Wird beabsichtigt, während der Elternzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt Teilzeit zu arbeiten, wird dringend empfohlen, dem Arbeitgeber bereits bei der Anmeldung der Elternzeit diesen Wunsch zu signalisieren und auch schon Vorschläge zum Zeitpunkt und zur Lage der Arbeitszeit zu unterbreiten.

Ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich?

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers genommen werden, d.h. auch dann, wenn zunächst nur Elternzeit für den Zweijahreszeitraum beantragt wird. Die Anmeldung der Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, muss erst sieben Wochen vor ihrem Beginn dem Arbeitgeber zugegangen sein.

Kann während der Elternzeit auch in Teilzeit gearbeitet werden?

Ja, eine Erwerbstätigkeit bis zu 32 Stunden wöchentlich ist zulässig (bei Kindern, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden, bis zu 30 Wochenstunden). Dabei kommt es nicht auf die einzelne Woche an, sondern auf den monatlichen Durchschnitt. Sind beide Elternteile gleichzeitig in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 32 Wochenstunden ausüben.

Besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit?

In Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit zwischen 15 und 32 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die geplante Teilzeitarbeit muss dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt werden und über mindestens 2 Monate laufen. Im Antrag müssen auch Beginn und Umfang der gewünschten Arbeitszeit mitgeteilt werden. Falls die Eltern schon vor ihrer Elternzeit Teilzeit von maximal 32 Stunden pro Woche gearbeitet haben, können sie diese Teilzeitarbeit auch während der Elternzeit fortsetzen. Wird dem Arbeitgeber gleichzeitig mit dem Antrag auf Elternzeit mitgeteilt, dass die bisherige Teilzeit fortgesetzt werden soll, bedarf es keiner Zustimmung des Arbeitgebers.

Besteht während der Elternzeit Kündigungsschutz?

Der besondere Kündigungsschutz nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit. Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, gilt der besondere Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in Elternzeit befindet. Für eine Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes besteht Kündigungsschutz auch ab der Anmeldung - frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit. In besonderen Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber allerdings bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) die Zulässigkeitsklärung einer Kündigung beantragen.

Weitere Informationen auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de